



# STEUERTIPPS FÜR PSYCHOTHERAPEUTINNEN UND PSYCHOTHERAPEUTEN

Formalitäten  
Buchführung und Gewinnermittlung  
Steuern und Abgaben



# STEUERTIPPS FÜR PSYCHOTHERAPEUTINNEN UND PSYCHOTHERAPEUTEN

Formalitäten  
Buchführung und Gewinnermittlung  
Steuern und Abgaben

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>A Für angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</b>	<b>6</b>
1 Grundlagen der Besteuerung	6
2 Einnahmen	7
3 Werbungskosten	7
<b>B Für selbstständige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</b>	<b>9</b>
1 Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	9
2 Arten der unternehmerischen Tätigkeit	9
3 Buchführung und Gewinnermittlung	9
3.1 Buchführung	9
3.2 Gewinnermittlungsformen	10
3.2.1 Einnahmen-Überschuss-Rechnung	10
3.2.2 Bilanzierung	10
3.2.3 Grundsätzliches zur Gewinnermittlung	10
3.2.3.1 Aufzeichnungspflichten	10
3.2.3.2 Praxiseinnahmen und -ausgaben	11
3.2.3.3 Sonderregelungen zu eingeschränkt bzw. nicht abziehbaren Praxisausgaben	12
3.3 Abgrenzung von Praxis- und Privatvermögen	13
3.4 Entnahmen aus dem Praxisvermögen	14
3.5 Aufbewahrungsvorschriften	14
4 Wesentliche Steuern und Abgaben	15
4.1 Einkommensteuer	15
4.2 Körperschaftsteuer	15
4.3 Gewerbesteuer	15
4.4 Umsatzsteuer	16
4.5 Sozialabgaben und Lohnsteuer – Anstellung von Arbeitnehmern	18
4.6 Persönliche Altersvorsorge und Krankenversicherung	18
4.6.1 Altersvorsorgeaufwendungen	18
4.6.2 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	19
4.6.3 Sonstige Vorsorgeaufwendungen	19
5 Kauf und Verkauf einer Praxis	20
5.1 Steuerliche Folgen des Praxiskaufs	20
5.2 Steuerliche Folgen des Praxisverkaufs	21
5.2.1 Aufgabe bzw. Verkauf einer ganzen Praxis im Allgemeinen	21
5.2.2 Aufgabe bzw. Verkauf einer ganzen Praxis aus Altersgründen bzw. wegen dauernder Berufsunfähigkeit	22
5.2.3 Aufgabe bzw. Verkauf einer halben Praxis	22
<b>C Für angestellte &amp; selbstständige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</b>	<b>25</b>
1 Kosten für Steuerberatung	25
2 Abschließende Hinweise und häufige Fehler	26
<b>Impressum</b>	<b>27</b>





## Vorwort

Die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz und die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz haben gemeinsam diese Broschüre erstellt, um über Rechte und Pflichten der in einem Heilberuf tätigen Steuerpflichtigen zu informieren und für die Inhalte der Beratungsgespräche mit dem Steuerberater\* zu sensibilisieren. Psychotherapeuten erzielen ihre Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit als Angestellte, aus selbstständiger Tätigkeit als Freiberufler oder in einer Kombination aus beidem.



Nachdem die ersten Auflagen unserer Broschüre 2012 und 2014 so gute Aufnahme gefunden haben, möchten wir sie Ihnen hiermit in einer aktualisierten Auflage vorstellen. Unsere Informationen geben den Rechtsstand zum 1. Januar 2018 wieder. Obgleich die folgenden Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, kann keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden.

Wir bitten zudem um Ihr Verständnis, dass eine erschöpfende Darstellung des Themas „Steuern und Abgaben“ den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde. Wir konnten daher nur die häufigsten und grundsätzlichen Regelungen aufführen.

Diese Broschüre kann daher eine verbindliche Auskunft und vertrauensvolle Beratung durch einen Steuerberater Ihrer Wahl nicht ersetzen!

Abschließend gilt unser Dank Herrn Steuerberater **Wolfgang Steidl**, ADVIMED Koblenz Steuerberatungsgesellschaft mbH, der es freundlicherweise übernommen hat, die fachlichen Inhalte dieser Broschüre zusammenzustellen.

Die inhaltliche Auswahl wurde beeinflusst durch seine Vorträge für Psychotherapeuten sowie durch seine Beiträge in „Psychotherapie Aktuell“.

Mainz, im August 2018

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre in der Regel die männliche Form verwendet. Sie schließt jedoch selbstverständlich alle Geschlechter ein.

# A Für angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

## 1 Grundlagen der Besteuerung

Psychotherapeuten können sowohl in Anstellung bei Kollegen, in Krankenhäusern oder anderen öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen tätig sein als auch in ihrer eigenen Praxis.

Außerdem besteht für jeden Psychotherapeuten die Möglichkeit – seit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) 2007 noch einfacher – zugleich selbstständig und als Angestellter tätig zu sein

Ist ein Psychotherapeut für verschiedene Auftraggeber tätig, muss eine Qualifizierung der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Einkommensbesteuerung erfolgen. Das ist unter anderem deshalb notwendig, weil die Art der Ermittlung und die Erhebung der Einkommensteuer für selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten unterschiedlich gehandhabt wird.

Ein Beispiel: Ein Psychotherapeut ist als Angestellter für mehrere Arbeitgeber tätig oder er ist nebenberuflich noch selbstständig tätig. Dann muss er seine Einnahmen und Ausgaben aus jedem Arbeitsverhältnis sowie aus der selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich getrennt für steuerliche Zwecke erfassen und aufzeichnen.

Eine Nebentätigkeit ist dadurch definiert, dass sie nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Für angestellte Psychotherapeuten sind u. a. folgende Nebentätigkeiten denkbar:

- Gutachtertätigkeiten
- Vortragstätigkeiten
- Verbandstätigkeiten
- Schriftstellerische oder Lehrtätigkeiten
- Prüfungstätigkeiten

info

### ACHTUNG!

Diese Nebentätigkeiten werden nur dann als selbstständige Tätigkeiten erfasst (§ 18 Einkommensteuergesetz), wenn Psychotherapeuten dafür eine Rechnung stellen und ein zusätzliches Honorar beziehen; nicht jedoch, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen des Angestelltenverhältnisses vom Arbeitgeber delegiert werden (z. B. in der Forensik erstellte Gutachten für den Arbeitgeber).

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit ist nach § 19 EStG (Einkommensteuergesetz) der Arbeitslohn zu erfassen.

Zum Arbeitslohn gehören das laufende Grundgehalt in Form von Geld oder Sachbezügen sowie sämtliche Zuschläge (z. B. für Mehrarbeit, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen).

## 3 Werbungskosten

Werbungskosten – Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen – mindern den zu besteuern den Arbeitslohn. Sie können während oder bereits vor Beginn eines Arbeitsverhältnisses entstehen. Auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, können entstandene Werbungskosten berücksichtigt werden.

Arbeitnehmer, die keine Werbungskosten nachweisen können, erhalten eine jährliche Pauschale von 1.000 €. Dieser Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird bereits bei der monatlichen Lohnberechnung berücksichtigt. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag und wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ganzjährig ausgeübt oder nur halbtags gearbeitet wird. Werbungskosten müssen deshalb nur nachgewiesen werden, wenn sie den Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen.

Im Folgenden wird eine Auswahl von Werbungskosten aufgeführt, die bei Psychotherapeuten häufig anfallen (unvollständige Aufzählung):

### Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind z. B.:

- die Ausstattung des häuslichen Arbeitsplatzes (Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Schreibtischlampe, Bücherregal, etc.)
- PC einschließlich Nebengeräte
- Diktier- und Kopiergeräte
- Handy, Telefon, Fax
- Fachbücher

Sachbezüge, wie z. B. unentgeltliche oder verbilligte Job-Tickets oder Tankgutscheine werden dem Arbeitslohn zugerechnet, der grundsätzlich lohn- und sozialversicherungspflichtig ist. Sofern diese Sachbezüge monatlich nicht mehr als 44 € betragen, können sie jedoch lohnsteuer- und sozialabgabenfrei gewährt werden. Der Arbeitgeber kann einem Angestellten z. B. auch ein betriebliches Mobiltelefon – (auch) zur privaten Nutzung – steuer- und sozialabgabenfrei zur Verfügung stellen.

### Ausbildungskosten (siehe auch S. 11)

Ausbildungskosten haben fast alle sich in Ausbildung befindlichen Steuerpflichtigen. Diese können bei erstmaliger Berufsausbildung bis zu einem Betrag von 6.000 € pro Jahr als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Ein Abzug als Werbungskosten in unbegrenzter Höhe ist nur dann möglich, wenn die Ausbildung eng mit einem bestehenden Angestelltenverhältnis verbunden ist.

### Bewerbungskosten

Bewirbt sich ein Psychotherapeut für eine Anstellung, so sind die Aufwendungen für die Bewerbung in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig. Hierzu gehören zum Beispiel Inserate in Zeitungen, Reisekosten, Bewerbungsfotos, Porto etc. Allerdings ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich, wenn sich der Psychotherapeut um eine Stelle im Ausland bewirbt, da die Bewerbungskosten in diesem Fall mit keinen Einnahmen in Zusammenhang stehen, die der deutschen Besteuerung unterliegen.

### Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Jeder Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann einmal pro Arbeitstag mit einem Betrag von 0,30 € als Werbungskosten abgesetzt werden (sog. Entfernungspauschale). Hierbei gilt es zu beachten, dass bei der Entfernungspauschale nur die einfache Wegstrecke steuerlich geltend gemacht werden kann – hierdurch sollen jedoch laut Gesetzgeber letztlich die Aufwendungen für die entsprechende Hin- und Rückfahrt abgegolten sein. Fährt ein Psychotherapeut z. B. in der Mittagspause nachhause, kann diese Strecke nicht an gerechnet werden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird oder der eigene Pkw. Sofern für ein öffentliches Verkehrsmittel ein höherer Betrag aufgewendet wurde, darf der

höhere Betrag abgezogen werden. Die Entfernungspauschale ist begrenzt auf jährlich maximal 4.500 €. Bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw darf allerdings auch ein höherer Betrag als 4.500 € abgezogen werden.

Sollte der Arbeitgeber die Fahrtkosten ersetzen, sind diese insoweit keine Werbungskosten.

## Veranstaltungen / Tagungen im Rahmen von Fort- und Weiterbildung

Aufwendungen für die berufliche Fort- oder Weiterbildung des Psychotherapeuten sind als Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Abziehbar sind insbesondere Tagungsgebühren, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen. Als Fahrtkosten können die Kosten für eine Bahnfahrkarte oder ein Flugticket abgesetzt werden. Wird das eigene Fahrzeug genutzt, können für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € angesetzt werden. Die Übernachtungskosten müssen mit einer Rechnung nachgewiesen werden.

Zudem können Verpflegungsaufwendungen in Höhe von

- 12 € am An- und Abreisetag mit Übernachtung oder bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden, wenn keine Übernachtung
- 24 € bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden abgezogen werden.

Bei Dienstreisen ins Ausland können höhere Beträge geltend gemacht werden, die von Land zu Land differieren.



# B Für selbstständige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

## 1 Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit muss ein Psychotherapeut innerhalb eines Monats formlos dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das Finanzamt führt selbstständige Psychotherapeuten als sogenannte „Freiberufler“. Denn nach der Berufsordnung der Psychotherapeuten ist der psychotherapeutische Beruf ein „Freier Beruf“ und kein Gewerbe.

Ein freier Beruf ist ein selbstständig ausgeübter wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Beruf.

Das Finanzamt übermittelt nach der Anmeldung den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Dieser dient zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.

## 2 Arten der unternehmerischen Tätigkeit

Im Einkommensteuergesetz (EStG) wird u. a. unterschieden zwischen

- Einkünften aus Gewerbebetrieb und
- Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb erzielen z. B. Handwerker, Einzelhändler, Großhändler, Gastwirte, Handelsvertreter.

Einkünfte, die ein Psychotherapeut in eigener Praxis erzielt, werden der selbstständigen Arbeit zugeordnet.

Voraussetzung für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG ist die leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers aufgrund eigener Fachkenntnisse und sein Erbringen berufstypischer Leistungen in ausreichendem Umfang.

Die Zuordnung Ihrer Tätigkeit zu der jeweiligen Einkunftsart hat neben Auswirkungen auf die steuerliche Belastung auch Auswirkungen auf das Anmeldeverfahren, die Gewinnermittlung, die Gewerbesteuerfreiheit und andere steuerliche Vorteile.

## 3 Buchführung und Gewinnermittlung

### 3.1 Buchführung

Freiberufler sind von der Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung befreit.

Selbstständige Psychotherapeuten haben jedoch die Möglichkeit, freiwillig eine Buchführung durchzuführen, d.h. alle Geschäftsvorgänge ihrer Praxis aufgrund von Belegen aufzuzeichnen.

Die Buchführung dient dem selbstständigen Psychotherapeuten dann auch als Instrument der Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seiner Praxis. Eine ordnungsgemäße Buchführung hat vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfolgen und muss es außenstehenden Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen zu können. Diese freiwillige Buchführung kann im Einzelfall Vorteile bringen, wenn der Freiberufler z. B. Rückstellungen bilden möchte.

## 3.2 Gewinnermittlungsformen

### 3.2.1 Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung genügt für Freiberufler! Diese Art der Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) ist ein vereinfachtes Gewinnermittlungsverfahren, bei dem die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt werden, d. h. nur die zugeflossenen bzw. abgeflossenen Einnahmen und Ausgaben werden erfasst.

### 3.2.2 Bilanzierung

Freiberufler können bilanzieren, d. h. den Gewinn durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres und des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermitteln.

Hierbei sind z. B. Privatentnahmen und -einlagen gewinnneutral zu verbuchen. Diese Art der Gewinnermittlung benötigt neben der doppelten Buchführung eine jährliche Bestandsaufnahme (Inventur) sowie die Erstellung einer Vermögensübersicht (Be-

Diese Gewinnermittlungsart war früher formfrei und ist jetzt in einem amtlichen Vordruck einzutragen – sog. **Anlage EÜR** ([www.elster.de](http://www.elster.de)).

standsverzeichnis, Inventar) und einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (evtl. mit Anhang und Lagebericht).

Zum Tag der Praxiseröffnung ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Grundsätzlich ist das Kalenderjahr bzw. das Wirtschaftsjahr das Jahr der Abrechnung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Praxisinhaber auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.



info

#### MERKE:

Wesentliche Vorteile von Einkünften aus selbstständiger Arbeit sind demnach

- die Gewerbesteuerfreiheit,
- das Recht zur vereinfachten Buchführung und
- die Gewinnermittlung.

### 3.2.3 Grundsätzliches zur Gewinnermittlung

#### 3.2.3.1 Aufzeichnungspflichten

Nach der Praxiseröffnung hat der Psychotherapeut zeitnah, vollständig, richtig und geordnet Aufzeichnungen vorzunehmen. Bare Einnahmen und Ausgaben sollten täglich festgehalten werden. Dies geschieht am besten durch das Führen eines Kassenbuches.

Die Belegsammlung für Bankauszüge und damit in Zusammenhang stehende Rechnungen und Quittungen sind die entschei-

dende Grundlage für die Steuererklärung. Die Praxiseinrichtung und andere Anlagegüter sind in einem Anlageverzeichnis festzuhalten und in ihrer Wertentwicklung jedes Jahr fortzuschreiben.

Aufzeichnungen im Überblick:

- Kassenbuch (Ein- und Ausgaben in bar)
- Belegsammlung
- Anlageverzeichnis (z. B. Praxiseinrichtung)

### 3.2.3.2 Praxiseinnahmen und -ausgaben

#### Praxisvermögen

Als Praxisvermögen sind grundsätzlich alle **Gegenstände** zu erfassen, deren Eigentümer der Psychotherapeut ist. Zudem müssen die Gegenstände ausschließlich oder unmittelbar der Praxis dienen (notwendiges Praxisvermögen). Dient ein bewegliches Wirtschaftsgut (z. B. Praxiseinrichtung, PC) zu nicht mehr als 50 %, aber zu mindestens 10 % der Praxis, kann es wahlweise als Praxisvermögen aufgenommen werden (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies hat zur Folge, dass alle durch diese Vermögensgegenstände verursachten Aufwendungen ganz bzw. anteilig als Praxisausgaben erfasst werden. Es hat auch zur Folge, dass bei Veräußerung ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entsteht.

Eine Ausnahme bilden zu mehr als 50 % privat mitgenutzte Pkw. Für diese Fahrzeuge können die Kosten nur anteilig entsprechend des betrieblichen Anteils geltend gemacht werden.

Bei **Grundstücken** z. B. kann die unterschiedliche Nutzung die Aufteilung in bis zu vier Wirtschaftsgüter erfordern:

- a) eigenbetrieblich genutzter Teil
- b) fremdbetrieblich genutzter Gebäudeteil
- c) Vermietung, d.h. fremde Wohnzwecke
- d) Nutzung für eigene Wohnzwecke

Bei ausschließlich eigenbetrieblicher Nutzung eines Gegenstandes (z. B. Grundstück oder Grundstücksteil) ist dieser stets im Praxisvermögen zu erfassen. Dies gilt allerdings wiederum nicht, solange der Wert weniger als ein Fünftel des gesamten Grundstücks und auch nicht mehr als 20.500 € beträgt. Sowohl bei zum Praxisvermögen als auch bei zum Privatvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die betrieblich genutzt werden, sind grundsätzlich die im Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Nutzung entstehenden Aufwendungen als Praxisausgaben abzugsfähig. Unter Praxisausgaben versteht man alle durch die Praxis veranlassten Aufwendungen.

#### Ausbildungskosten

Aufwendungen für eine Berufsausbildung sind als Praxisausgaben abziehbar, wenn eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgegangen ist. Voraussetzung ist, dass ein hinreichender Zusammenhang mit später aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit erzielten Einnahmen besteht. Für Psychotherapeuten wäre das abgeschlossene Erststudium zum Beispiel ein Studium der Psychologie oder Pädagogik.

#### Ein Beispiel:

Die Aufwendungen eines Diplom-Psychologen für ein Ausbildungsinstitut mit dem Ziel, Psychotherapeut zu werden, sind Fortbildungskosten. Sie sind also als Praxisausgaben (ggf. vorweggenommene Praxisausgaben) abzugsfähig.



In aller Regel können während der **Zusatzausbildung zum Psychotherapeuten** noch keine oder nur geringe Einnahmen erzielt werden. Liegen auch keine weiteren Einkünfte, z. B. als Arbeitnehmer vor, ergibt sich aus den Praxisausgaben im Besteuerungszeitraum ein negativer vor- oder rücktragbarer Gesamtbetrag der Einkünfte. Damit sind die Praxisausgaben nicht verloren und wirken sich ggf. steuerlich in einem anderen Besteuerungszeitraum aus.

Handelt es sich dagegen um **Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. das Erststudium** (beispielsweise Studium der Psychologie oder der Pädagogik), dann können die dafür anfallenden Kosten nur in begrenztem Umfang, max. in Höhe von jährlich 6.000 € als Sonderausgaben abgezogen werden. Falls während der Ausbildungszeit keine oder nur sehr geringe Einkünfte anfallen, wirken sich die Aufwendungen steuerlich nicht aus. Es gibt keine Möglichkeit, die Sonderausgaben in einen anderen Besteuerungszeitraum zu verlagern.

**Kredite**, die zur Finanzierung des Studiums zurückgezahlt werden müssen und Kredite, die zur Finanzierung der Ausbildung zum Psychotherapeuten aufgenommen werden oder wurden, stehen im Zusammenhang mit der (später) ausgeübten Tätigkeit als Psychotherapeut. Sie sind daher beruflich veranlasst. Soweit der Kredit zur Finanzierung einer Bildungsmaßnahme aufgenommen wurde, sind die Zinsen daher als Praxisausgaben abziehbar.

Die Tilgung eines Kredits stellt dagegen keine Praxisausgaben dar. Hierbei handelt es sich um eine reine Vermögensverschiebung, die sich nicht auf den Gewinn auswirkt. Gleiches gilt für die Gewährung eines Kredits. Die Auszahlung des Kredits ist nicht als Praxiseinnahme zu erfassen.

### Abschreibungen

Auch die Abschreibungen zählen zu den Praxisausgaben. So werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern nicht sofort als Praxisausgabe erfasst. Die Kosten dürfen nur über mehrere Jahre gewinnmindernd erfasst werden, nämlich über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt (sog. lineare Abschreibungen).

Eine Ausnahme bilden Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 800 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, sog. „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG). Diese dürfen im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Praxisausgabe erfasst werden. Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter (Einrichtungsgegenstände, Schreibtischkombinationsteile, die nicht fest miteinander verbunden sind, wie z. B. Tisch, Rollcontainer, Computerbeistelltisch) zwischen 150 € bis 1.000 € können alternativ unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre abgeschrieben werden (sog. „Pool-Abschreibung“). Das Wahlrecht kann jedoch nur jährlich einheitlich zu Gunsten der Pool-Abschreibung oder der GWG bis 800 € ausgeübt werden.

### 3.2.3.3 Sonderregelungen zu eingeschränkt bzw. nicht abziehbaren Praxisausgaben

#### Betriebliche Schuldzinsen

Ein Beispiel: Der Psychotherapeut tätigt aus dem Betrieb (Praxis) private Geldentnahmen, die den Gewinn und die Höhe der Einlagen übersteigen. Dadurch entstehen Schulden. Die hierauf angefallenen Schuldzinsen, die den Betrag von 2.050 € übersteigen, sind dann anteilig nicht abzugsfähig, es sei denn, die Verbindlichkeiten dienen der Finanzierung von Anlagevermögen.

#### Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nicht abzugsfähig, sobald der Wert pro Jahr und Empfänger 35 € übersteigt. Bei diesem Betrag ist für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer vom Nettowert auszugehen. Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist zur Prüfung der Freigrenze dagegen der Bruttobetrag relevant. Zu beachten ist, dass der Beschenkte das Geschenk (mit dem Bruttowert inkl. USt) als Betriebseinnahme/Arbeitslohn zu versteuern hat. Dies kann der Schenker vermeiden, indem er eine pauschalierte Besteuerung mit 30 %

#### Investitionsabzugsbetrag

Der Investitionsabzugsbetrag soll die Finanzierung geplanter Investitionen in neues oder gebrauchtes bewegliches Anlagevermögen (z. B. Einrichtungsgegenstände) bereits in der Anspar- und Planungsphase durch faktische Steuerstundung erleichtern. Dazu werden – außerhalb der Gewinnermittlung in der Steuererklärung – bis zu 40 % der geplanten Investition steuermindernd als Abzugsbetrag aufwandswirksam berücksichtigt und im Jahr der Investition ertrags- bzw. steuerwirksam bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Abschreibungen hinzugerechnet.

Dies gilt auch für Freiberufler, wenn sie bilanzieren und zwar bis zu einem steuerlichen Betriebsvermögen von 235.000 €. Bei Freiberuflern, die ihren Gewinn (nur) durch die sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt dies bis zu einem Gewinn von 100.000 €.

Die Investition muss innerhalb der folgenden drei Wirtschaftsjahre durchgeführt werden. Es muss zudem eine fast ausschließlich betriebliche Nutzung sichergestellt werden. Der Freiberufler muss das Investitionsgut nur seiner Funktion nach benennen, sodass in Grenzen eine Änderung der Investitionsabsicht unbedenklich ist.

nach § 37 b EStG selbst vornimmt und dies dem Beschenkten bestätigt.

Ausnahmen gelten für sog. Streuwerbeartikel mit einem Wert unter 10 € (z. B. Kugelschreiber, Schlüsselanhänger).

#### Bewirtungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden sind nur zu 70 % als Praxisausgabe abzugsfähig. Aus der Rechnung des Restaurants müssen sich Name und Anschrift sowie Tag der Bewirtung, Art und Umfang der einzelnen **Bewirtungsleistungen** ergeben. Außerdem sind die Höhe und die betriebliche Veranlassung durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, geschäftlichem Anlass der Bewirtung und Höhe der Aufwendungen anzugeben. Weiterhin werden nur maschinell erstellte und registrierte Rechnungen anerkannt.

### Verpflegungsmehraufwand

Wenn Sie vorübergehend auswärts beruflich tätig sind, können grundsätzlich für jeden Kalendertag folgende Aufwendungen pauschal als Praxisausgabe geltend gemacht werden:

- **12 €** am An- und Abreisetag mit Übernachtung oder bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden, wenn keine Übernachtung erfolgt.
- **24 €** bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden

### Häusliches Arbeitszimmer

Der Nachweis über ein häusliches Arbeitszimmer außerhalb der eigenen Praxis dürfte nur schwer zu erbringen sein!

Man spricht von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn der Psychotherapeut neben seiner Praxis im eigenen Haus ein Zimmer vorhält, in dem er Büroarbeiten erledigt. Diese Aufwendungen sind jedoch nur dann als Praxisausgabe abzugsfähig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten freiberuflichen Tätigkeit bildet. Selbst bei einem Psychotherapeuten, der z. B. überwiegend Gerichtsgutachten erstellt und hierzu außerhalb des Arbeitszimmers Gespräche mit Probanden vornimmt, liegt die Voraussetzung des Tätigkeitsschwerpunktes nicht mehr im häuslichen Arbeitszimmer,

sodass hierfür ein Praxisausgabenabzug nicht in Betracht kommt.

**ABER:** Unabhängig von den Aufwendungen für das Arbeitszimmer selbst (z. B. Tapeten, Bodenbelag, Gebäudeabschreibung) wurde in einem Urteil bestätigt, dass sich die Einschränkung des Praxisausgabenabzugs für das Arbeitszimmer nicht auch auf Arbeitsmittel beziehen, die in diesem Arbeitszimmer genutzt werden. Daher sind selbst dann, wenn das Arbeitszimmer nicht zum Praxisausgabenabzug zugelassen wird, die Aufwendungen für Schreibtisch, Computer, Regale im Arbeitszimmer absetzbar.

### Fahrten zwischen Wohnung und Praxis

Wenn der Pkw nicht dem Praxisvermögen zugeordnet wurde, kommt für derartige Fahrten die sog. Entfernungspauschale zum Ansatz. Das bedeutet, dass für jeden Entfernungskilometer 0,30 € als Praxisausgabe abgezogen werden dürfen.

### Geldbußen

Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder sind nicht als Praxisausgaben abzugsfähig, auch wenn sie betrieblich veranlasst sind.

## 3.3 Abgrenzung von Praxis- und Privatvermögen

### Private Nutzung von Praxisvermögen

Wird ein zum Praxisvermögen gehörendes Wirtschaftsgut auch privat genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Das hat zur Folge, dass auf die Privatnutzung entfallende Aufwendungen nicht den Gewinn mindern dürfen. Durch eine derartige Nutzung kann auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang entstehen.

### Beispiel: Dienstwagen

Ob und in welchem Umfang Aufwendungen für einen Dienstwagen als Praxisausgaben abziehbar sind, hängt davon ab, ob das Kraftfahrzeug aus steuerrechtlicher Sicht dem Praxisvermögen oder dem Privatvermögen zuzuordnen ist. Ein Fahrzeug zählt zum notwendigen Praxisvermögen, wenn es – gemessen an der Gesamtfahrleistung eines Jahres – zu mehr als 50 % für betriebliche Fahrten genutzt wird. Die Wegstrecken für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis und für Heimfahrten in Fällen der doppelten Haushaltsführung gehören dabei zu den betrieblichen Fahrten. Liegt notwendiges Praxisvermögen vor, muss also das Fahrzeug als betrieblich behandelt werden.

Zwingend zum Privatvermögen gehört ein Fahrzeug mit einem betrieblichen Nutzungsanteil von weniger als 10 %. Beträgt der

betriebliche Anteil der Nutzung mindestens 10 %, aber nicht mehr als 50 % der Gesamtfahrleistung, besteht ein Wahlrecht. Das Fahrzeug kann als gewillkürtes Praxisvermögen oder als Privatvermögen behandelt werden.

Liegt Praxisvermögen vor, stellen sämtliche Aufwendungen Praxisausgaben dar. Nur eindeutig privat verursachte und abgrenzbare Kosten, wie z. B. Maut- und Straßengebühren einer Urlaubsfahrt, schließt die Rechtsprechung vom Praxisausgabenabzug aus.

Die Praxisausgaben sind jedoch um den Aufwandsanteil für die Privatnutzung zu korrigieren (maximal in Höhe der Gesamtkosten). Hier spricht man von der sog. Nutzungsentnahme. Dies geschieht durch die 1 %-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode.

Bei der **1 %-Regelung** ist unabhängig vom Umfang der durchgeführten Privatfahrten als Entnahmewert für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Erstzulassung plus Sonderausstattung und Umsatzsteuer) anzusetzen.

#### Beispiel:

Listenpreis brutto	30.000€
1 % x 12 Monate	3.600 €

Somit wäre in dem Beispielsfall der 1%-Regelung eine Nutzungsentnahme von 3.600 € pro Jahr einkommensteuerlich zu versteuern.

Mit der **Fahrtenbuchmethode** wird das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen. In dem Verhältnis, welches sich daraus ergibt, werden die entsprechenden Aufwendungen korrigiert.

#### Beispiel:

Insgesamt entstandene Aufwendungen	10.000 €
Privatfahrten 30 %	3.000 €
Praxisfahrten 70 %	7.000 €

Somit wäre in dem Beispielsfall der Fahrtenbuchmethode eine Nutzungs- oder Privatentnahme von 3.000 € für das Jahr zu buchen und zu versteuern.

Ob sich ein Dienstwagen also nicht nur wirtschaftlich, sondern auch steuerlich rentiert, hängt davon ab:

- welchem Vermögen der Wagen zuzuordnen ist
- wie viele Privatfahrten im Veranlagungszeitraum durchgeführt werden und
- ob die Bereitschaft besteht, ein Fahrtenbuch zu führen für die optimale Berechnung der bestmöglichen steuerrechtlichen Auswirkungen.

### 3.4 Entnahmen aus dem Praxisvermögen

Das Praxisvermögen setzt sich zusammen aus der Praxiseinrichtung des Psychotherapeuten und ggf. für besondere Behandlungen angeschaffte Geräte (notwendiges Praxisvermögen). Neben diesen für den Betrieb der Praxis notwendigen Gegenständen gibt es weitere Vermögensgegenstände, die sowohl für die Praxis als auch für außerbetriebliche Zwecke genutzt werden können (z. B. ein Pkw). Sie werden durch Widmung, d. h. durch Einbuchen in das betrieblich zu führende Anlageverzeichnis zum Praxisvermögen eingestellt.

Das gesamte Praxisvermögen ist im Anlageverzeichnis aufzuführen. Werden einzelne Gegenstände aus dem Praxisvermögen entnommen und künftig privat verwendet, so ist der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Entnahme zum Marktwert wie eine tatsächlich zugeflossene Einnahme zu behandeln. Demgegenüber kann der im Anlageverzeichnis für diesen Gegenstand festgehaltene so genannte Buchwert zum Zeitpunkt der Entnahme als Ausgabe erfasst werden.

#### Beispiel:

Die Psychotherapeutin schenkt ihrem Ehemann den bisher betrieblich genutzten und im Anlageverzeichnis aufgeführten Pkw. Zum Zeitpunkt der Schenkung war der Pkw im Anlageverzeichnis mit einem Buchwert von 1 € angesetzt. Die Schenkung an den Ehemann stellt einen Entnahmevergänger dar. Der Buchwert von 1 € wird ausgebucht. Der Pkw ist im Zeitpunkt der Entnahme jedoch mit dem Marktwert, z. B. 1.000 € (steuerlich: dem gemeinen Wert) als Betriebseinnahme anzusetzen. Die Finanzverwaltung geht bei der Wertfindung für den Pkw zum Zeitpunkt der Entnahme regelmäßig von der sog. Schwacke-Liste aus. Die Schwacke-Liste ist die wohl bekannteste Möglichkeit in Deutschland, den aktuellen Wert eines Gebrauchtwagens zu ermitteln.

Im Internet zu finden unter

[www.schwacke.de/fahrzeugbewertung](http://www.schwacke.de/fahrzeugbewertung)

### 3.5 Aufbewahrungsvorschriften

Steuerrechtlich ist jeder Selbstständige grundsätzlich aufzeichnungs- oder buchführungspflichtig und unterliegt der Aufbewahrungspflicht.

**10 Jahre aufzubewahren sind:** Geschäftsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse sowie zugehörige Unterlagen

**Mindestens 6 Jahre aufzubewahren sind:** Empfangene Geschäftsbriefe und Kopien von versendeten Geschäftsbriefen sowie Buchungsbelege.

Die Aufbewahrungspflichten erstrecken sich auch auf per EDV gespeicherte und/oder erstellte Daten. Dem Finanzamt sind entsprechende Zugriffsmöglichkeiten zu geben.

## 4 Wesentliche Steuern und Abgaben

### 4.1 Einkommensteuer

Das Jahresergebnis des Unternehmens als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit unterliegt der Einkommensteuer. Grundsätzlich ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben, in der aufgrund der erklärten Angaben die zu zahlende Steuer festgesetzt wird.

Sollten in der Anfangsphase der Existenzgründung Verluste entstehen, kann durch einen sog. Verlustrücktrag auf das Vorjahr eine Erstattung von Einkommensteuer, die für das Vorjahr gezahlt wurde, realisiert werden.

Auch ein Verlustvortrag auf kommende Kalenderjahre ist möglich, so dass sich die Einkommensteuerminderung dann in den künftigen Kalenderjahren ergibt. Neben der Einkommensteuer (14 % bis 45 %) entsteht ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % so-

wie je nach Einzelfall Kirchensteuer von 8,0 oder 9,0 % (auf die Einkommensteuer).

**Einkommensteuervorauszahlungen** inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

Gemäß Grundtabelle wird ein zu versteuerndes Einkommen ab 9.000 € (Splittingtabelle / Zusammenveranlagung von Ehepartnern ab 18.000 €) mit einem Eingangssteuersatz von 14 % belastet, der einkommensabhängig progressiv bis zu einem Grenzsteuersatz von aktuell 45 % (sog. Reichensteuer ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 260.000 €; Verheiratete ca. 520.000 €) zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer steigt.

### 4.2 Körperschaftsteuer

Das Einkommen der Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) unterliegt der Körperschaftsteuer. Psychotherapeuten praktizieren in aller Regel nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Allenfalls bei der Berufsausübung als Eigentümer in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) in der Form einer GmbH kann Körperschaftsteuer auftreten (nur noch für „Altfälle“; bei Neugründungen von MVZ's durch Psychotherapeuten nicht mehr möglich).

Bemessungsgrundlage ist das nach dem Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz ermittelte zu versteuernde Einkommen. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 %. Weiterhin ist der Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Körperschaftsteuer zu berücksichtigen.

### 4.3 Gewerbesteuer

Übt der Psychotherapeut neben seiner heilkundlichen Tätigkeit noch gewerbliche Tätigkeiten aus (Betrieb einer Beratungsfirma, Verkauf von Produkten) führt dies zu Einkünften aus einem Gewerbebetrieb. Diese Tätigkeiten sind zu trennen, vorausgesetzt, dies ist nach der Verkehrsauffassung möglich. Für den Gewerbebetrieb gibt es einen Freibetrag in Höhe von 24.500 € Gewinn.

#### **Beispiel Beratungsfirma:**

Ein Psychotherapeut betreibt eine Beratungsfirma und er ist psychotherapeutisch tätig. In diesem Fall erzielt ein Psychotherapeut aus dem Betrieb der Beratungsfirma gewerbliche Einkünfte und freiberufliche Einkünfte aus den erbrachten psychotherapeutischen Behandlungsleistungen, wenn die Leistungen jeweils getrennt abgerechnet und organisiert werden.



Sind gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit nicht voneinander zu trennen und dergestalt ineinander verflochten, dass sie sich gegenseitig bedingen, liegt eine einheitliche Tätigkeit vor. Die Qualifizierung der einheitlichen Tätigkeit richtet sich dann nach der Gewichtung der einzelnen Tätigkeitsbereiche.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Psychotherapeut in einer Einzelpraxis tätig ist oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft. Bei Einzelpraxen ist entscheidend, die heilberufliche von der gewerblichen Tätigkeit zu trennen. Die heilberuflichen Leistungen werden in einer Einzelpraxis erzielt und die gewerblichen Leistungen in einem Gewerbebetrieb erbracht. Dafür müssen insbesondere auch die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben beider Tätigkeitsbereiche gesondert aufgezeichnet werden.

Erbringt jedoch in einer Berufsausübungsgemeinschaft eines der Praxismitglieder neben der freiberuflichen Tätigkeit auch eine beratende Tätigkeit, die als gewerblich einzuordnen ist (z. B. Personalberatung), so färbt dies auf alle Einkünfte der Berufsausübungsgemeinschaft ab und führt dazu, dass diese in vollem Umfang als Gewerbebetrieb betrachtet wird. Bei einem gewerblichen Anteil von unter 3 % der Gesamtnettoumsätze und wenn zusätzlich der Betrag von 24.500 € nicht überstiegen wird, kann von einer Umqualifizierung der Einkünfte abgesehen werden (Geringfügigkeitsgrenze).

Für den Gewerbebetrieb gibt es einen Freibetrag in Höhe von 24.500 €. Das bedeutet also, dass ein gewerbsteuerlicher Gewinn bis 24.500 € keine Gewerbesteuer auslöst. Nur auf den 24.500 € übersteigenden gewerblichen Gewinn fällt Gewerbesteuer an. Die Gewerbesteuer wird ermittelt aus dem Steuermessbetrag von 3,5 % und einem Hebesatz, den die Gemeinden festlegen (z. B. 380 %).

## 4.4 Umsatzsteuer

Der selbstständige niedergelassene Psychotherapeut ist umsatzsteuerlicher Unternehmer. Wer jedoch in einem Heilberuf tätig ist, fällt unter die **Umsatzsteuerbefreiung** für seine Umsätze aus heilbehandelnder Tätigkeit. Das Unternehmen umfasst stets die gesamte berufliche Tätigkeit. Dazu gehören neben der Patientenbehandlung, die von der Umsatzsteuer befreit ist, weitere berufliche Leistungen, wie z. B. Supervision oder Vortragstätigkeit. Stellen diese Einnahmen nur einen kleinen Teil der Einkünfte dar, fungiert er als Kleinunternehmer und seine gesamten Einkünfte bleiben von der Umsatzsteuer befreit.

Der Hebesatz kann von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. Die Gewerbesteuer wird in der Regel von den Gemeinden/Städten erhoben und nicht von den Finanzämtern.

### Beispielrechnung: Hebesatz 380 %

Gewerbsteuerlicher Gewinn	50.000 €
abzüglich Freibetrag	24.500 €
Gewerbsteuer:	
$25.500 \text{ €} \times 3,5 \% = 892,50 \times 380 \% = 3.391 \text{ €}$	

Somit wäre Gewerbesteuer in Höhe von 3.391 € an die Gemeinde zu zahlen. Damit ist die Gewerbesteuer jedoch nicht verloren, sondern findet ihre Anrechnung auf die Einkommensteuer mit dem 3,8-fachen des oben genannten Gewerbesteuermessbetrags, maximal aber in Höhe der gezahlten Gewerbesteuer. Das bedeutet die vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer bei einem Hebesatz der Gemeinde von 380 %.

### Fortsetzung Beispielrechnung:

Einkommensteuer (Annahme)	10.000 €
Abzüglich anrechenbare Gewerbesteuer	3.391 €
Verbleibende zu zahlende Einkommensteuer	6.609 €
Steuerbelastung insgesamt	
Einkommensteuer	6.609 €
+ Gewerbesteuer	3.391 €
	<b>10.000 €</b>

Gewerbesteuervorauszahlungen setzt die Gemeinde fest. Sie sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Für den umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer gibt es einen Freibetrag von 17.500 € Umsatz. Genauer gesagt: Grundsätzlich ist die Tätigkeit des Psychotherapeuten nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz steuerfrei. Dies bezieht sich jedoch nur auf heilberufliche Leistungen, bei denen ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Hierunter erfasst man Leistungen, die der Vorbeugung, der Diagnose sowie der Behandlung von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Weitere Leistungen des Psychotherapeuten, die nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind, können z. B. sein:

- medizinisch nicht indizierte Leistungen
- Gutachtertätigkeiten
- psychologische Tauglichkeitstests
- Supervisionen, Coaching
- schriftstellerische Tätigkeiten

Eine weitere **Umsatzsteuerbefreiung kann es jedoch für Supervision, Vortrags- und Lehrtätigkeiten** geben (z. B. Supervision von Ausbildungsteilnehmern). Diese Leistungen haben eine Sonderstellung. Hier kommt es nicht darauf an, was Sie vortragen, sondern wo. Denn: Hat die Supervision bzw. Lehrtätigkeit den Zweck, „ordentlich auf einen Beruf vorzubereiten“, greift nach § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz die Steuerbefreiung. In diesem Fall sind alle Lehrkräfte der Einrichtung umsatzsteuerbefreit. Voraussetzung ist dann eine Bestätigung der Finanzbehörde, dass die Einrichtung den Zweck verfolgt, auf einen Beruf vorzubereiten. Es genügt, eine Kopie dieser Bescheinigung der Steuererklärung beizulegen.

### Kleinunternehmer-Regelung

Führt der Psychotherapeut neben den steuerbefreiten auch steuerpflichtige Umsätze aus, so kann die Umsatzbesteuerung dennoch entfallen, wenn er als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer Leistungen erbringt. Dies ist der Fall, wenn der Gesamtumsatz der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Daraus folgt: Der Psychotherapeut stellt seine Rechnungen ohne Umsatzsteuer, wenn seine Tätigkeiten neben der Patientenbehandlung eine Grenze von 17.500 € nicht überschreiten.

Auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmer-Regelung kann gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden. Das kann unter Umständen günstiger sein, wenn z. B. hohe Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden können. Der Psychotherapeut muss allerdings beachten, dass ein Verzicht auf diese Regelung ihn für mindestens fünf Jahre bindet.

Bei Aufnahme der Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres wird der tatsächliche Umsatz auf den Jahresumsatz hochgerechnet. Dabei kommt es darauf an, ob die oben genannten Grenzen voraussichtlich überschritten werden.

### Verkauf von Gegenständen

Besonderheiten bezüglich der Umsatzbesteuerung gelten für den Verkauf von zu ausschließlich steuerfreien Zwecken genutzten Gegenständen, beispielsweise Mobiliar. Diese sind in der Regel umsatzsteuerfrei. Dies gilt aber nur, wenn der Psychotherapeut mit mehr als 95 % seiner Umsätze steuerbefreite Umsätze erbringt. Betragen jedoch die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze (z. B. Gutachten, schriftstellerische Tätigkeit) mehr als 5 %, sind auch die damit im Zusammenhang stehenden Praxisgegenstände bei der Veräußerung der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

### Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich ist bei der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlage das vereinbarte Entgelt maßgeblich. Der Psychotherapeut kann allerdings als Freiberufler wählen, dass nicht das vereinbarte, sondern das tatsächlich gezahlte Entgelt umsatzbesteuert wird. Das hat zur Konsequenz, dass die Umsatzsteuer erst entsteht, wenn das Honorar für die in Rechnung gestellte Leistung vereinnahmt wurde.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt ohne Umsatzsteuer. Die nicht steuerbefreiten Leistungen des Psychotherapeuten unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %. Von der sich hiernach ergebenden Steuerschuld kann der umsatzsteuerpflichtige Unternehmer von Vorlieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Die Differenz ist in elektronischer Form dem Finanzamt zu melden und als Umsatzsteuervorauszahlung an die Finanzkasse abzuführen.

Abgabetermine der Umsatzsteuervoranmeldungen:

Beträgt die Jahreststeuer

- weniger als 1.000 € = Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung
- weniger als 7.500 € = Abgabe von vierteljährlichen Voranmeldungen
- mehr als 7.500 € = Abgabe von monatlichen Voranmeldungen
- für das Jahr der Praxisgründung und das Folgejahr = Zwingende Abgabe von monatlichen Voranmeldungen

## 4.5 Sozialabgaben und Lohnsteuer – Anstellung von Arbeitnehmern

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern muss bei der zuständigen Arbeitsagentur eine Betriebsnummer beantragt werden.

Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, die bei der Mini-job-Zentrale angemeldet werden müssen. Zu einer gesetzlichen Unfallversicherung muss der Arbeitgeber neben der pauschalen Lohnsteuer regelmäßig noch pauschale Beiträge zur Sozialversicherung (z. B. Rentenversicherung) abführen. Dies muss er über elektronische Datenübertragung vornehmen.

### Die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern bringt neue Pflichten mit sich:

Als Unternehmer und Arbeitgeber ist der Psychotherapeut verpflichtet, **Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge** einzubehalten und abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des monatlichen Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Formular anzumelden und abzuführen. Bei weniger als 5.000 € Lohnsteuer pro Kalenderjahr ist das Kalendervierteljahr, bei nicht mehr als 1.080 € jährlich abzuführender Lohnsteuer ist das Kalenderjahr der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum. Besonders zu beachten sind die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen.



Psychotherapeuten sind als Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigung im Wege der elektronischen Datenfernübertragung unter Verwendung der Identifikationsnummer des jeweiligen Mitarbeiters vorzunehmen. Ab 2013 wurde der Lohnsteuerabzug auf ein elektronisches Verfahren umgestellt (ELStAM Elektronische Lohnsteuer-Abzugs-Merkmale). Damit wurde die Papierlohnsteuerkarte durch die elektronische Speicherung der persönlichen Merkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) der Arbeitnehmer entbehrlich. Änderungen und persönliche Freibeträge wie z. B. bei doppelter Haushaltsführung müssen vom Arbeitnehmer beim Finanzamt beantragt werden.

## 4.6 Persönliche Altersvorsorge und Krankenversicherung

### 4.6.1 Altersvorsorgeaufwendungen

Als selbstständiger Psychotherapeut sind Sie in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Um Altersvorsorge und Krankenversicherung müssen Sie sich also selbst kümmern. Eine erste Säule der Altersvorsorge bildet jedoch für alle Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz (LPK) das Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW). LPK-Mitglieder müssen als Selbstständige darüber versichert sein.

[www.p-v-w.eu](http://www.p-v-w.eu)

Aufwendungen für die persönliche Vorsorge können sich steuermindernd auswirken. Allerdings werden Beitragszahlungen steuerlich unterschiedlich behandelt. Grob zu unterscheiden sind Altersvorsorgeaufwendungen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und weitere Beiträge für bestimmte Versicherungen (z. B. Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Risiko- und Lebensversicherungen).

Beiträge an das Psychotherapeutenversorgungswerk oder z. B. auch Beiträge zu einer „Rürup-Rente“ mindern das zu versteuernde Einkommen über den Sonderausgabenabzug, was zu einer niedrigeren steuerlichen Belastung führt. Abzugsfähig für den Besteuerungszeitraum 2018 sind z. B. 86 % der Vorsorgeaufwendungen (dieser Prozentsatz erhöht sich um 2 % pro Jahr bis 100 % zum Jahr 2025) und maximal 23.712 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auf maximal 47.424 €). So kann z. B. ein selbstständiger Psychotherapeut bei einem persönlichen Steuersatz von 30 % und monatlichen Beiträgen an das Psychotherapeutenversorgungswerk in Höhe von 600 € in 2018 ca. 1.860 € Steuern sparen.

## 4.6.2 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Selbstständige haben grundsätzlich die Wahl, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern oder einen privaten Versicherer zu wählen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 können regelmäßig Beiträge zur Krankenversicherung unbeschränkt als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit diese zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Bei Versicherten in den gesetzlichen Krankenversicherungen ist der Arbeitnehmeranteil zur Kranken- und Pflegeversicherung abziehbar. Die Krankenversicherungsbeiträge sind dabei um 4 % pauschal zu kürzen, wenn auch ein Anspruch auf Krankengeld oder vergleichbare Leistungen besteht. Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind ohne Einschränkungen abziehbar.

Bei Versicherten in den privaten Krankenversicherungen sind die Beiträge zur Basisvorsorge abziehbar (existenznotwendige Krankenversicherung). Was dazu gehört, bestimmt sich nach

einem gesetzlichen Leistungskatalog, der sich am Versorgungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert. Werden in der privaten Krankenversicherung auch Leistungen versichert, die die medizinische Grundversorgung übersteigen (z. B. Einbettzimmer, Chefarztbehandlung oder Krankenhaustagegeld), sind die entsprechenden Beitragsanteile zu ermitteln. Dies erfolgt mit Hilfe der Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung. Die Beiträge für diese zusätzlichen Leistungen wirken sich zumeist steuerlich nicht aus.

Als Sonderausgaben abziehbar sind auch die Basiskranken- oder Pflegepflichtversicherungsbeiträge, die im Rahmen der eigenen Krankenversicherung für steuerlich zu berücksichtigende Kinder gezahlt werden. Werden Beiträge eines Kindes zu dessen eigener Basiskranken- oder Pflegepflichtversicherung bezahlt und besteht ein Anspruch auf einen Freibetrag oder Kindergeld, können Eltern auch diese Beiträge als Sonderausgaben abziehen.

## 4.6.3 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Für Lebensversicherungen, deren Laufzeit nach dem 31.12.2004 begonnen hat, kommt ein Sonderausgabenabzug nicht mehr in Betracht. Eine Ausnahme bilden reine Risikolebensversicherungen.

Beiträge zu den Lebensversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, Beiträge zu Unfall-, Haftpflicht-, Risikoversicherungen oder zur Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge zur zusätzlichen Krankenversicherung (z. B. Einzelzimmer, Chefarztbehandlung, Krankenhaustagegeld) können grundsätzlich als sonstige Vorsorgeaufwendungen bis maximal 2.800 € bei Selbstständigen bzw. 1.900 € bei Arbeitnehmern jährlich als sonstige Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Faktisch sind diese Beiträge aber zumeist nicht mehr abziehbar, da die Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Basiskrankenversicherung bereits den Höchstbetrag überschreiten.

### Beispiel:

Ein Psychotherapeut, der monatlich 300 € (3.600 € im Jahr) Beiträge an seine private Basis-Kranken- und Pflegeversicherung zahlt und zusätzlich 30 € Beiträge für eine Unfallversicherung aufwendet, kann 3.600 € (die gesamten Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung) als Sonderausgaben abziehen. Die Aufwendungen für die

Unfallversicherung in Höhe von 360 € wirken sich dagegen steuerlich nicht aus, da die Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung bereits den Höchstbetrag von 2.800 € übersteigen. Würde der Psychotherapeut dagegen monatlich nur 200 € zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, könnten auch die Beiträge zur Unfallversicherung als Sonderausgaben abgezogen werden ( $12 \times 200 \text{ €} + 360 \text{ €} = 2.760 \text{ €}$ ).

Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen ist die Finanzverwaltung von Amts wegen verpflichtet, eine Günstigerprüfung vorzunehmen. In Einzelfällen sind die Abzugsmöglichkeiten, die das bis 31.12.2004 geltende Steuergesetz vorsah, günstiger als die Abzugsmöglichkeiten nach aktueller Rechtslage. Sollte dies der Fall sein, wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch der höhere Abzugsbetrag angesetzt.

## 5 Kauf und Verkauf einer Praxis

Wer sich als Psychotherapeut niederlassen möchte, kann eine neue vertragspsychotherapeutische Praxis eröffnen, eine bereits etablierte Praxis bzw. eine halbe Praxis erwerben, mit Berufskollegen eine Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) gründen oder in eine Berufsausübungsgemeinschaft durch Erwerb eines Gesellschaftsanteils eintreten. Meist werden Praxen aus Altersgründen veräußert. Aber auch eine zur Berufsunfähigkeit führende schwere Erkrankung kann eine Praxisaufgabe verursachen. Wer aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen, z. B. um seine Kinder zu betreuen, kürzer treten möchte, ist bestrebt, einen Berufskollegen in die Praxis aufzunehmen oder die halbe vertragspsychotherapeutische Praxis zu verkaufen.

Bei der Höhe des Kaufpreises gehen die Ansichten von Praxisverkäufer und Käufer oftmals auseinander. Für Selbstständige bildet der Veräußerungserlös regelmäßig einen Teil der Altersversorgung. Daher sind Verkäufer daran interessiert, dass auch



der von ihnen geschaffene Praxiswert („Goodwill“) vergütet wird. Praxiskäufer sind hingegen an möglichst niedrigen Kaufpreisen interessiert, um hohe Fremdfinanzierungen zu vermeiden.

### 5.1 Steuerliche Folgen des Praxiskaufs

Mit dem Kaufpreis werden in der Regel sowohl die materiellen als auch die immateriellen Werte der Praxis vergütet. Zu den **materiellen Wirtschaftsgütern** gehören die Praxiseinrichtung und sonstige Praxisgeräte, d. h. das Praxismobilien, die EDV-Ausstattung einschließlich der Software, aber auch vorhandene Büromaterialien und Fachliteratur. Als Orientierungsgröße für den Preis dient der sog. Zeitwert. Aber auch ein schon mehrere Jahre altes Praxismobilien kann noch voll gebrauchsfähig sein und einen höheren Marktwert in sich bergen. Andererseits kann Software schon nach kurzer Zeit veraltet und nahezu wertlos sein.

Eine psychotherapeutische Praxis weist zudem einen inhaberbezogenen **Goodwill** auf, der sich im Zeitablauf verflüchtigt und daher vom Käufer abgeschrieben werden kann. Dieser Praxiswert ist ein **immaterielles Wirtschaftsgut**, das sich vor allem aus dem Patientenstamm, der Lage, dem Ruf und der Organisation der Praxis, der Stabilität des Umsatzes, der Qualifizierung des Personals und der Pflege der Patientendokumentation zusammensetzt. Bei der Übernahme einer psychotherapeutischen Praxis ist allerdings fraglich, ob die Patienten tatsächlich bereit sind, sich von einem (völlig unbekanntem) Nachfolger weiterhin psychotherapeutisch betreuen zu lassen. Damit ist die Stabilität des Umsatzes ein Risikofaktor, der den immateriellen Wert der Praxis erheblich beeinflussen kann. Das

Risiko eines Umsatzeinbruches - und damit eines niedrigeren Goodwill - wird gemindert, wenn der Praxiskäufer bereits in der Praxis angestellt ist und damit bereits Patientenkontakte aufgebaut werden.

Beim Käufer mindern die **Anschaffungskosten** für die übernommenen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter den Praxisgewinn. Allerdings sind die Kosten nicht unmittelbar bei der Zahlung des Kaufpreises abziehbar. Vielmehr müssen alle erworbenen Wirtschaftsgüter in ein Verzeichnis aufgenommen und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Das heißt, sie mindern den Gewinn der Praxis in Raten über die Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kann der sog. AfA-Tabelle entnommen werden, welche die Finanzverwaltung zusammengestellt hat.

Im Internet zu finden unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) in der Rubrik „Themen“ / „Steuern“ / „Steuerverwaltung & Steuerrecht“ / „Betriebsprüfung“ / „AfA-Tabellen“

Auch der miterworbene Praxiswert stellt ein abnutzbares - immaterielles - Wirtschaftsgut dar. Dabei wird bei einer Einzelpraxis von einer Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren ausgegangen. Die Kassenzulassung ist dabei nach Auffassung

der Finanzverwaltung ein selbstständiges immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, das zeitlich unbegrenzt genutzt werden kann und daher nicht abgeschrieben wird. Dies würde bedeuten, dass sich die Aufwendungen für die Kassenzulassung erst bei einer Weiterveräußerung der Praxis steuer-mindernd auswirken könnten.

Demgegenüber sieht der Bundesfinanzhof die Kassenzulassung als einen unselbstständigen Teil des Praxiswertes, jedenfalls dann, wenn sich der Kaufpreis am Gewinn/Umsatz der Praxis orientiert und keine gesonderte Zahlung für die Kassenzulassung erfolgt. Daher sollte beim Praxiserwerb vermieden

werden, dass für die Kassenzulassung ein gesonderter **Kaufpreis** vereinbart wird.

Keine Rolle spielt dagegen, ob der Kaufpreis sofort bezahlt oder eine Ratenzahlung vereinbart wird. Und auch die Aufnahme eines Bankdarlehens zur Begleichung der Kaufpreisschuld hat keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung der Anschaffungskosten für den Praxiserwerb. In diesem Fall sind die gezahlten Darlehenszinsen Betriebsausgaben, die den Gewinn der Praxis mindern. Aus Sicht des Käufers ist es für steuerliche Zwecke ohne Belang, ob eine ganze oder eine halbe Praxis gekauft wird.

## 5.2 Steuerliche Folgen des Praxisverkaufs

Der Verkäufer hat den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn zu versteuern. Der Veräußerungsgewinn ist zu ermitteln als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis – bei Aufgabe der erzielbare Veräußerungspreis des Praxisvermögens –, vermindert um die Veräußerungskosten (z. B. Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskosten, Kosten für ein Praxiswertgutachten) und den Buchwert des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Veräußerung.

Aus Sicht des Verkäufers ist es dagegen aus steuerlichen Gründen von Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt der Verkauf bzw. die Praxisaufgabe erfolgt und ob die gesamte oder nur eine halbe psychotherapeutische Praxis veräußert wird. Hier sollte rechtzeitig steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden, um eine optimale steuerliche Gestaltung zu ermöglichen.

Gewinne aus der Veräußerung einer ganzen Praxis werden als „außerordentliche“ Einkünfte begünstigt besteuert. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Wert der Praxis über die Jahre gewachsen ist und die gesamte Wertsteigerung zum Verkaufszeitpunkt geballt der Besteuerung unterliegt. Durch die Steuerbegünstigung soll eine Glättung erreicht und eine übermäßige Besteuerung verhindert werden.



### 5.2.1 Aufgabe bzw. Verkauf einer ganzen Praxis im Allgemeinen

Die Besteuerung der Gewinne aus dem Verkauf einer ganzen Praxis erfolgt grundsätzlich nach der sog. Fünftel-Regelung (§ 34 Abs. 1 EStG). Bei der Fünftel-Regelung kommt es zu einer Progressionsabschwächung, in dem die Veräußerungsgewinne durch ein rechnerisches Verfahren auf fünf Jahre verteilt wer-

den, obwohl im Jahr des Zuflusses die Steuer auf den vollständigen Veräußerungsgewinn zu entrichten ist. Die Fünftel-Regelung führt jedoch nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn nicht bereits die übrigen Einkünfte dem Spitzensteuersatz unterliegen.

## 5.2.2 Aufgabe bzw. Verkauf einer ganzen Praxis aus Altersgründen bzw. wegen dauernder Berufsunfähigkeit

Wer zum Zeitpunkt des Praxisverkaufs das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist, kann anstelle der Fünftel-Regelung durch einen ermäßigten Steuersatz begünstigt werden. Außerdem wird ein Steuerfreibetrag in Höhe von maximal 45.000 € eingeräumt. Freibetrag und ermäßigter Steuersatz werden nur auf Antrag gewährt. Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende Veräußerungsgewinn wird mit 56 % des persönlichen Durchschnittsteuersatzes des Verkäufers

besteuert. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittsteuersatzes werden die gesamten Einkünfte des Kalenderjahres berücksichtigt. Die Ermäßigung wird auf einen Mindeststeuersatz von 15 % begrenzt, d. h. bei einem persönlichen Steuersatz von weniger als 26,8 % unterliegt der Veräußerungsgewinn einer Besteuerung von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

## 5.2.3 Aufgabe bzw. Verkauf einer halben Praxis

Gewinne aus der Veräußerung einer halben Praxis sind nicht begünstigt, sofern es sich nicht um eine Teilpraxis handelt. Eine Teilpraxis ist ein organisatorisch selbstständiger Praxisteil mit eigenem Patientenkreis. Die Aufgabe der Kassenpraxis und Weiterführung der Praxis für Privatpatienten führt aber z. B. nicht dazu, dass eine von zwei Teilpraxen veräußert wird. Vielmehr liegt auch in diesem Fall ein nicht begünstigter Aufgabegewinn vor. Der Gewinn aus dem Verkauf einer halben Praxis unterliegt – wie der laufende Praxisgewinn – dem persönlichen Steuersatz, max. dem Spitzensteuersatz von 42 % (bzw. 45 % sog. „Reichensteuer“). Werden im Veräußerungsjahr noch hohe Praxisgewinne oder weitere Einkünfte erzielt, kann es zu einer hohen steuerlichen Belastung kommen.

### Veräußerung per 31.12. vermeiden!

Nicht immer wird es möglich sein, den Zeitpunkt der Praxisaufgabe selbst zu bestimmen. Infolge eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung kann es unerwartet zu einer Praxisaufgabe kommen. Doch wer die Praxisübergabe langfristig plant, sollte nicht den 31.12. eines Jahres auswählen. Denn das kann zusätzlich Steuern kosten. Vielfach unterliegen die laufenden Praxisgewinne eines vollen Geschäftsjahres dem Spitzensteuersatz von derzeit 42 %. Inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wird eine Spitzenbelastung von über 47 % erreicht. Damit wird – von Freibeträgen und Sondertarifen auf den Veräußerungsgewinn der Praxis abgesehen – jeder Euro Hinzuerdienst nahezu zur Hälfte mit Steuern belastet.

Um zu vermeiden, dass der Veräußerungsgewinn dem Spitzensteuersatz unterliegt, sollte der Verkauf in einem Jahr erfolgen, in dem niedrigere Einkünfte anfallen. Es bietet sich daher an, die Praxis zu Beginn eines Jahres zu veräußern bzw. aufzugeben. Der Veräußerungsgewinn trifft im neuen Jahr auf keine laufenden Praxisgewinne.

Regelmäßig werden auch die anderen Einkünfte, wie z. B. Rentenbezüge bei einem (vollständigen) Praxisverkauf aus Altersgründen oder Einkünfte aus einer (geringfügigen) nichtselbstständigen Tätigkeit geringer sein, so dass im unteren Bereich des progressiven Steuertarifs besteuert wird. Und auch beim Verkauf einer halben Praxis muss zusätzlich nur noch der halbe Praxisgewinn versteuert werden, wenn der Verkauf zu Beginn eines Jahres erfolgt.

### Zusammenfassendes Beispiel (Seite 26)

Beispiel: Ein Psychotherapeut (ledig) mit einem laufenden Praxisgewinn von 60.000 € p.a. beabsichtigt, seine Praxis oder die Hälfte der Praxis zu verkaufen. Der Veräußerungsgewinn beträgt 40.000 €. Nach Verkauf der (ganzen) Praxis werden steuerpflichtige Renten- und Vermietungseinkünfte von 25.000 € p. a. erzielt, die abziehbaren Sonderausgaben betragen 8.000 €.

In Tabelle 1 werden verschiedene Szenarien des Praxisverkaufs dargestellt:

- a) Der Psychotherapeut hat zum Zeitpunkt des Verkaufs noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet und ist auch nicht dauernd berufsunfähig.
- b) Der Psychotherapeut hat im zum Zeitpunkt des Verkaufs das 55. Lebensjahr vollendet bzw. ist dauernd berufsunfähig.
- c) Der Psychotherapeut verkauft nur die halbe Praxis und erzielt weiterhin Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (Hälfte des Jahresgewinns).

**Zusammenfassendes Beispiel:**
**LÖSUNG**

	A)	B)	C)
<b>Verkauf 31.12.</b>	<b>Fünftel-Regelung</b>	<b>FB/begünstigter Steuersatz</b>	<b>Halbe Praxis (keine Begünstigung)</b>
Gewinn aus Praxisverkauf	40.000 €	40.000 €	20.000 €
Laufender Gewinn aus Praxis	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Andere Einkünfte (Rente, Miete)	0 €	0 €	0 €
Sonderausgaben (KV, RV)	- 8.000 €	- 8.000 €	- 8.000 €
<i>Steuerliche Belastung:</i>			
ESt ohne Veräußerungsgewinn	13.669 €	13.669 €	13.669 €
ESt mit Veräußerungsgewinn	30.464 €	13.669 €	22.068 €
ESt auf Veräußerungsgewinn	16.795 €	0 €	8.399 €

<b>Verkauf 02.01.</b>	<b>Fünftel-Regelung</b>	<b>FB/begünstigter Steuersatz</b>	<b>Halbe Praxis (keine Begünstigung)</b>
Gewinn aus Praxisverkauf	40.000 €	40.000 €	20.000 €
Laufender Gewinn aus Praxis	0 €	0 €	30.000 €
Andere Einkünfte (Rente, Miete)	25.000 €	25.000 €	0 €
Sonderausgaben (KV, RV)	- 8.000 €	- 8.000 €	- 8.000 €
<i>Steuerliche Belastung:</i>			
ESt ohne Veräußerungsgewinn	1.912 €	1.912 €	3.251 €
ESt mit Veräußerungsgewinn	12.882 €	1.912 €	9.738 €
ESt auf Veräußerungsgewinn	10.970 €	0 €	6.487 €

**Steuerliche Gesamtbelastung im Jahr des Verkaufs und im Folge- bzw. Vorjahr**

Verkauf 31.12.: ESt Jahr 01+02	32.376 €	15.581 €	25.319 €
Verkauf 02.01.: ESt Jahr 01+02	26.551 €	15.581 €	23.407 €
Steuervorteil bei Verkauf 02.01.	5.825 €	0 €	1.912 €

Tabelle 1: Möglichkeiten der steuerlichen Veranlagung beim Praxisverkauf

Bei einem Veräußerungsgewinn von weniger als 45.000 € könnte der gesamte Gewinn steuerfrei vereinnahmt werden, sofern der Psychotherapeut zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Veräußerung per 31.12. oder erst zum 02.01. vorgenommen wird. Wird die Praxis aber bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahres veräußert oder wird nur die halbe Praxis verkauft, kann die steuerliche Belastung durch die richtige Wahl des Verkaufszeitpunktes gemindert werden. Das Beispiel zeigt, dass alleine die Verlagerung des Verkaufszeitpunktes um 2 Tage auf den 02.01. des Folgejahres zu einer Steuerersparnis von 5.825 € (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) führen kann. Der Verkauf einer Praxis sollte in jedem Fall rechtzeitig geplant werden, denn neben steuerlichen Fragen spielen auch (berufs-)rechtliche, betriebswirtschaftliche und persönliche Faktoren eine wesentliche Rolle. Es gibt vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die vom jeweiligen Einzelfall abhängen.

## RECHTZEITIGE BERATUNG IST WICHTIG

Wenn Sie planen, Ihre Praxis zu verkaufen, sollten Sie sich auf jeden Fall rechtzeitig steuerlich und rechtlich beraten lassen, um die Alternative zu finden, die rechtlich sicher, steuerlich günstig und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.



# C Für angestellte & selbstständige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

## 1 Kosten für Steuerberatung

Was ein Steuerberater kostet, kann berechnet werden, wenn die zur Berechnung notwendigen Gegenstandswerte bekannt sind. Gegenstandswerte sind z. B. bei der Buchführung der Jahresumsatz oder die Summe des Aufwandes, bei der Einkommensteuererklärung die Summe der positiven Einkünfte. Auf den Gegenstandswert wird nach der entsprechenden Tabelle eine volle Gebühr festgelegt und an die Verhältnisse (Umfang, Schwierigkeit etc.) des Mandats angepasst.

Wichtig ist zu wissen, dass der Steuerberater seine Gebühren nicht willkürlich festlegen kann, sondern an die Steuerberatervergütungsverordnung gebunden ist. Es kommt also immer entscheidend darauf an, für was, in welchem Umfang und mit welchen Schwierigkeiten der Steuerberater für Sie tätig ist. In einigen Fällen ist auch eine Zeitgebühr oder Pauschalvergütung möglich.

Die Steuerberatungskosten hinsichtlich der Erstellung der Einkommensteuererklärung können nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden. Steuerlich abziehbar sind Steuerberatungskosten nur noch soweit sie bei der Ermittlung der entsprechenden Einkünfte angefallen sind oder im Zusammenhang mit Betriebssteuern (z. B. Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer) stehen.

Das bedeutet im Beispiel auf der nächsten Seite, dass die Erstellungskosten der Buchführung, der Einnahmen-Überschuss-Rechnung, der Anlage EÜR und der Umsatzsteuererklärung als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und damit die steuerliche Belastung senken.

### Beispiel:

Einzelpraxis mit 100.000 € Umsatz und einem Gewinn von 50.000 €. Weitere Einkünfte (z. B. als Arbeitnehmer, aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen) werden nicht erzielt. Das Mandat ist mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden und hat keinen außergewöhnlichen Umfang.

In diesem Fall müsste mit folgenden Kosten gerechnet werden:

- Erstellung Buchführung (Jahresgebühr): ca. 1.300 €
- Erstellung Einnahmen-Überschuss-Rechnung: ca. 500 €
- Erstellung Anlage EÜR: ca. 100 €
- Erstellung Umsatzsteuererklärung: ca. 130 €
- Erstellung Einkommensteuererklärung: ca. 440 €

Bei den vorgenannten Entgelten handelt es sich um ein Nettoentgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit derzeit gültigem Prozentsatz von 19%.

### info

Eine Steuerberater-Suchfunktion finden Sie auf der Website der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz unter [www.sbk-rlp.de](http://www.sbk-rlp.de)



## 2 Abschließende Hinweise und häufige Fehler

Zum Abschluss der Broschüre „Steuertipps für Psychotherapeuten“ möchten wir auf häufig auftretende Fehler hinweisen und Ihnen letzte Hinweise geben.

- Zu niedrige Steuervorauszahlungen mit der Folge hoher Steuernachzahlungen.  
**Vermeidung:** Mit Unterstützung eines Steuerberaters kann frühzeitig im laufenden Jahr eine Steuerhochrechnung erstellt werden. Dabei kann gemeinsam geplant werden, welche Liquiditätsreserven im Laufe der nächsten Monate gebildet werden sollten.
- Entstandene, den Gewinn mindernde Praxisausgaben, die aufgrund fehlender Darlehens-, Miet- und Arbeitsverträge mit Angehörigen nicht berücksichtigt werden können und somit „unter den Tisch“ fallen.  
**Vermeidung:** Alle Ausgaben belegen!
- Umsatzsteuer ist auf Belegen nicht oder nicht richtig ausgewiesen, so dass der Vorsteuerabzug nicht anerkannt wird.  
**Vermeidung:** Bestehen Sie bei Rechnungen oder Quittungen auf den korrekten Ausweis der Mehrwertsteuer sowie die Angabe einer Steuernummer!
- Vereinnahmte Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind nicht Ihr Geld, sondern müssen sofort weitergeleitet werden; nie zur Finanzierung der Praxis verwenden.
- Belastungen und mögliche Nachzahlungen werden aufgrund verspäteter Jahresabschlusserstellung nicht rechtzeitig erkannt – daher stets kalkulatorisch auf Basis betriebswirtschaftlicher Auswertung planen.
- Kosten, die vor Praxisgründung entstehen und mit ihr in Zusammenhang stehen, können auch als vorweggenommene Praxisausgaben behandelt werden. Belege immer aufbewahren!
- Nicht alle Ausgaben sind für die Einkommensteuer und Gewerbesteuer Betriebsausgaben: Bewirtungskosten werden nur zu 70 % anerkannt, bei Geschenken gilt dies nur bis zu 35 € pro Jahr und Empfänger.
- Fehlende Verträge.  
**Vermeidung:** Rechtzeitige Beratung über notwendige Vertragsunterlagen.
- Gewerbliche Tätigkeiten sollten nicht in einer freiberuflichen Berufsausübungsgemeinschaft ausgeführt werden.

## Impressum



**Herausgeber:**

Steuerberaterkammer RLP  
Hölderlinstr. 1  
55131 Mainz  
Tel.: 06131 / 952 10 0  
Fax: 06131 / 952 10 40  
Mail: [info@sbk-rlp.de](mailto:info@sbk-rlp.de)

**Autor:**

Wolfgang Steidl  
ADVIMED Koblenz Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Rizzastr. 49  
56068 Koblenz  
[www.advimed-koblenz.de](http://www.advimed-koblenz.de)

**Layout & Textsatz:**

cala media GbR  
[www.calamedia.de](http://www.calamedia.de)

**Fotonachweise:**

Titel: iStock.com/lucadp; S.2: fotolia/Andreas Haertle; S.4: fotolia/Gina Sanders; iStock.com/filmfoto; S.5: iStock.com/Dutko;  
S.6: iStock.com/asiseeit; S.8: iStock.com/skynesher; iStock.com/elenaleonova; S.10: iStock.com/aphrodite74;  
S.11: iStock.com/mediaphotos; S.15: iStock.com/AntonioGuillem; S.18: fotolia/DOC RABE Media; S.20: iStock.com/terng99;  
S.21: iStock.com/Portra; S.24: iStock.com/AndreyPopov; S.24: iStock.com/Heiko119



**Herausgeber:**

LandesPsychotherapeutenKammer RLP  
Diether-von-Isenburg-Str. 9-11  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 / 930 55 0  
Fax: 06131 / 930 55 20  
Mail: [service@lpk-rlp.de](mailto:service@lpk-rlp.de)

**LPK** Landes  
Psychotherapeuten  
Kammer  
Rheinland-Pfalz

 **SBK**  
STEUERBERATERKAMMER  
RHEINLAND-PFALZ



[www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de)

[www.sbk-rlp.de](http://www.sbk-rlp.de)